

Hygiene in der Zahnheilkunde: präventive Aspekte

Das Stichwort „Praxishygiene“ im Zusammenhang mit Schlagworten wie: „Ethik und Wirtschaftlichkeit“ trifft den Schmerzpunkt eines jeden redlich praktizierenden Zahnmediziners. Wie jedem anderen Freiberufler stellt sich ihm irgendwann die Frage: Ab wann fange ich an, unwirtschaftlich zu arbeiten?

Jeder Zahnmediziner trägt bei der Hygiene aber eine besondere Verantwortung gegenüber seinen Patienten und seinem Personal. Nicht nur deshalb sollte in jeder Praxis darüber nachgedacht werden, ob neben den zu treffenden Hygienemaßnahmen auch alle weiteren relevanten rechtlichen Auflagen praxisorientiert umgesetzt wurden.

Problemstellung

Vermutlich unter der Maxime „Trau! Schau! Wem?“ agiert zur Zeit das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Überprüfungen von Praxen (ärztlichen und zahnärztlichen) hinsichtlich der Erfüllung von gesetzlich geforderten Hygienemaßnahmen finden zur Zeit statt. Von diesen Kontrollen sind mittlerweile nicht nur chirurgisch und zahnmedizinisch chirurgische tätige Praxen betroffen. (Anmerkung: lt. Medizinprodukte-Gesetz drohen Geldstrafen von bis zu 25.000 € und Praxisschließungen können veranlasst werden.)

Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Dringlichkeit der schon vor Jahren von der Bundeszahnärztekammer empfohlenen Information zur Selbstbewertung der Hygienearbeiten in den Praxen an der Basis scheinbar nicht angekommen ist¹.

In wie weit sich ein Prüfer von den Darstellungen eines Praxisinhabers von dessen „Vorabinformationen“ beeindrucken lässt, bleibt offen: Der Prüfer wird sich einfach nur an die gesetzlichen Bestimmungen und seinen Auftrag halten. Daher bedarf es zwingend der umfassenden Information, was alles in der Praxis, und gerade bei der Hygiene, rechtlich zu beachten ist – und wie die Forderungen bedarfsgerecht zu handhaben sind.

Qualitätssicherung - Konsequenzen

Überlegenswert kann in diesem Kontext eine frühzeitige Umsetzung nach DIN EN ISO 9001:2000 (im Folgenden kurz ISO genannt) sein. Dieser Gedanke wird von der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetV), §4, mit Verweis auf die „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ des Robert-Koch-Instituts (RKI) angeregt. Der Gesetzgeber unterstellt, dass eine Praxis, die sich an diese Anforderungen hält und u. a. „validierte Verfahren“² nachweisen kann, den gesetzlichen Auflagen – und damit gleichzeitig dem standesrechtlichen Auftrag zur Qualitätssicherung genügt. Um es anders auszudrücken: Praxen, die die Anforderungen der ISO umgesetzt haben, werden bei weitem nicht die Probleme in den kritischen Funktionsbereichen haben, wie Praxen, die sich nicht mit den Themen beschäftigt haben.

Desinformation

Bestimmte „Informationen“ hinsichtlich der ISO sollten in jeder Praxis genauer hinterfragt und neutral bewertet werden.

Denn die DIN EN ISO 9001:2000 (im Folgenden kurz ISO genannt) will z.B. nicht allen Praxen nur Gesetze überstülpen und Behandlungen standardisieren. Ebenso wenig will die ISO die Therapiefreiheit des Zahnarztes einschränken oder gar der Randspalt von Kronen mit einer Mikrometerschraube nachgemessen. Diese und ähnliche Aussagen und Berichte stimmen inhaltlich nicht.

Information

Die ISO prüft nicht die Umsetzung oder die Erfüllungen der Gesetze. Diese Prüfungen bleiben nach wie vor in Hand der staatlichen Organe. Unabhängig davon sind Fachgesellschaften wie z.B. die Deutsche Gesellschaft für Zahnärztliche Implantologie (DGZI) aktuell bemüht, speziell für ihre Mitglieder Möglichkeiten der themenbezogenen Zertifizierung zu realisieren¹⁸.

Zahnarztpraxen müssen schon jetzt über 80 EU-Richtlinien und weitere nationale Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien, Regeln in der Zahnmedizin beachten und umzusetzen. Die ISO fordert unter Punkt 7.2.1 der Norm die Praxis auf, sich alle relevanten „behördlichen und gesetzlichen Anforderungen“ bewusst zu machen. Der Nachweis darüber kann gegenüber der ISO in einer entsprechenden Liste erfolgen. Für den Bereich Hygiene sind das u.a. die MPBetV, das Infektionsschutzgesetz, das Bundesseuchengesetz, die Trinkwasserverordnung und die Anforderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Zum besseren Verständnis: Die ISO ist einfach nur eine Checkliste für die gesamte Praxisorganisation – mehr nicht! Die ISO hinterfragt und bewertet, z. B. die in der Praxis implementierten Hygienemaßnahmen bzw. deren Umsetzung. Und daraus ergibt sich ein Input zur Optimierung der Hygiene und eine Erhöhung der rechtlichen Sicherheit für die Praxisleitung.

Aus forensischer Sicht könnte ein Praxisinhaber im Bereich Hygiene folgendermaßen „checken“, in wie weit er abgesichert ist.

Folie: Praxis-Check: Hygiene

Wer einen Punkt in dieser Liste nicht positiv „abhaken“ kann, sollte unverzüglich handeln und die Risikofaktoren eliminieren¹⁶.

Wie bei der Hygiene kann auch die Organisation der anderen Praxisbereiche über die „Checkliste ISO“ bewertet werden. Daraus abgeleitete Maßnahmen unterstützen die Praxis dabei, die Abläufe zu optimieren. Sei es beim Röntgen, beim Lager- und Bestellwesen, beim (Ab-)Rechnungswesen, bei der Personalführung oder der Aufgabensteuerung und -kontrolle etc. Kurzum: praktisch bei allen täglichen Praxisabläufen.

Die ISO zeichnet konkrete Verbesserungspotentiale für die Praxis auf und bietet die Möglichkeit, Schluss mit den „Aus-den-Bauch-heraus-Entscheidungen“ zu machen.

Umsetzung

Um seiner Verantwortung hinsichtlich rechtlicher Auflagen – z.B. wie bei der Hygiene - nachzukommen, bieten sich dem Praxisinhaber folgende Alternativen an:

Möchte er die kostengünstigste, aber gleichzeitig zeitaufwendigste Umsetzung (Kopieren und Ausfüllen der BGW- oder BuS-Dienstlisten – mit der Gefahr, dass Prüftermine „vergessen“ werden)?

Möchte er über z.B. MICROSOFT-Outlook an Termin erinnert werden (selbst für den versierten Programmierer zeitaufwendig – verbunden mit wenig Möglichkeit für einen lückenlosen und dokumentenechten Nachweis über erledigte Aufgaben in der Vergangenheit)?

Möchte er eine Software, die alle Anforderungen der ISO erfüllt (mit einem Termin-Erinnerungstool und einer lückenlosen Dokumentation über alle gesetzlich geforderten Maßnahmen und Steuerung aller sonstigen Praxisaufgaben)?

Die Argumente für die verschiedenen Lösungen sind vielschichtig und sind von den individuellen Praxisgegebenheiten abhängig.

Ausblick

Zur Zeit arbeitet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit an einem für alle Berufsfelder - also auch für die Zahnmedizin und die Medizin - verbindlichen Gesetzesentwurf für Akkreditierungen und Zertifizierungen in Deutschland. Der erste Referentenentwurf dazu wurde bereits Ende Oktober dieses Jahres vorgelegt. Es ist zu vermuten, dass das Gesetz u.U. noch in 2005 auf den Weg gebracht sein wird. Übergangsfristen für die Umsetzung – Zertifizierung jeder Zahnarztpraxis - von zwei bis drei Jahren sind schon aus organisatorischen Gründen wahrscheinlich. Um den Brückenschlag zurück zur Zahnheilkunde zu machen: „Vorbeugen ist besser als bohren!“ oder: „Besser Aktion als Re-Aktion“.

Geben Sie sich selber eine ehrliche Antwort auf die Frage: Bin ich ausreichend vorbereitet und sicher, alles Notwendige bzw. Geforderte erledigt zu haben, wenn morgen bei mir ein Prüfer in der Praxis erscheint?

Legende und Literatur:

² Nachweis über die Konformität des Sterilisationsvorgangs anhand definierter Abläufe

¹³ Deutsche Gesellschaft für Hygiene in der Medizin

¹⁴ Betriebsärztlicher- und Sicherheitstechnischer Dienst

¹ Seidel, C., Saidi, B., Qualitätsmanagement unter oralchirurgischen und hygienischen Aspekten, Deutscher Zahnärzte Kalender 2001, S. 226-232, Deutscher Ärzte Verlag DÄV, München, 2000

¹⁷ Müller, K., Vortrag, Das Dilemma implantologischer Qualitätssicherung, DGI-Tagung, München, 2002

³ Seidel, C., Schröder, K., Controlling in der Praxis - mehr als die Analyse von Zahlen, Das COLLEGmagazin Zahnarzt-Wirtschaft-Praxis, 8/2001, Oemus Verlag, Leipzig, S. 24-26

¹⁹ Valentin, R., Vortrag, Treffen der DGZI-Studiengruppenleiter, Berlin, 2004